

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Thorsten Paul Moritze (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Anstieg des Schulabsentismus in Wilhelmshaven - Ursachen, Wirkung und behördliche Reaktionen

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Thorsten Paul Moritze (AfD), eingegangen am 09.10.2025 - Drs. 19/8655, an die Staatskanzlei übersandt am 10.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 07.11.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einem Bericht der *Nordwest-Zeitung* vom 5. Oktober 2025 steigt in Wilhelmshaven die Zahl der Schüler, die unentschuldig dem Unterricht fernbleiben, seit Jahren an. Nach Angaben des Jugendamtes häufen manche Schüler bis zu 90 unentschuldigte Fehltage pro Schuljahr an. Besonders betroffen seien die Oberschulen, doch auch Grundschulen wiesen bereits einen Anteil von über 20 % an „Schulschwänzern“ auf.

Beobachter halten diese Entwicklung für alarmierend, hier sei ein Einschreiten der zuständigen Behörden und Bildungseinrichtungen notwendig. Der Staat komme seiner Verantwortung, für die Durchsetzung der Schulpflicht und den Schutz der Kinder zu sorgen, nicht ausreichend nach. Besonders besorgniserregend sei, dass selbst elementare Maßnahmen, wie z. B. die Einschaltung von Polizei oder Ordnungsbehörden, offenbar kaum erfolgten oder wirkungslos blieben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung misst dem Thema Schulabsentismus große Bedeutung bei. Schulabsentismus gefährdet nicht nur die individuelle Bildungsbiografie von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sondern auch deren soziale Teilhabe und gesellschaftliche Integration. Die Ursachen sind vielfältig und reichen von individuellen Belastungen über familiäre Problemlagen bis hin zu schulbezogenen oder psychosozialen Faktoren.

Die Handreichung zum Schulabsentismus, die in enger Zusammenarbeit mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) sowie weiteren Fachakteuren entwickelt wurde, beschreibt ein landesweit verbindliches Rahmenkonzept zur Prävention, Intervention und Wiedereingliederung. Sie betont die Bedeutung eines frühzeitigen, multiprofessionellen und einzelfallbezogenen Vorgehens. Schulen, Schulträger, Jugendhilfe und weitere Partner arbeiten dabei eng zusammen, um Schulversäumnisse zu erkennen, Ursachen zu analysieren und geeignete Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten.

Die Landesregierung unterstützt die Schulen durch schulpсихologische Beratung, Schulsozialarbeit, Fortbildungsangebote und die Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen mit externen Partnern. Ziel ist es, jedem schulpflichtigen Kind und Jugendlichen eine erfolgreiche Bildungsbiografie zu ermöglichen.

1. Wie hat sich die Zahl der unentschuldigten Fehltage an den Schulen in Wilhelmshaven in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Schulformen aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine strukturiert erhobenen Daten vor. Den Schulen in Niedersachsen obliegt es im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit, bei Kenntniserlangung in Bezug auf unentschuldigtes Fehlen entsprechende Schritte im Einzelfall einzuleiten. Eine zentrale Statistik über unentschuldigte Fehltage wird nicht geführt.

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen, um Schulabsentismus in Wilhelmshaven einzudämmen, und wie bewertet sie deren Wirksamkeit?

Die Schulen in Wilhelmshaven arbeiten eng mit den kommunalen Behörden zusammen, um pädagogische Maßnahmen sowohl innerschulisch als auch außerschulisch abzustimmen. Die Landesregierung unterstützt diese Prozesse durch die Bereitstellung von schulpsychologischer Beratung, Schulsozialarbeit, Fortbildungen und durch die Handreichung zum Schulabsentismus. Die Wirksamkeit zeigt sich insbesondere in Fällen, in denen frühzeitig interveniert und individuell unterstützt wird. Die Rückmeldungen aus der Praxis deuten darauf hin, dass die Maßnahmen in vielen Fällen zu einer Stabilisierung der Schulanwesenheit beitragen.

3. In wie vielen Fällen wurde das Jugendamt aufgrund von Schulabsentismus eingeschaltet, und wie häufig führten diese Interventionen zu einer nachhaltigen Verbesserung der Schulbesuchsquote?

Es erfolgt keine statistische Erfassung von unentschuldigten Fehltagen oder daraus resultierenden Meldungen an das zuständige Jugendamt. In Fällen von Schulabsentismus mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) i. V. m. § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) direkt das zuständige Jugendamt zu informieren. Die Bewertung der Wirksamkeit solcher Interventionen obliegt den Jugendämtern und wird nicht zentral dokumentiert.

4. Wie hoch ist die Zahl der betroffenen Schüler mit Migrationshintergrund bzw. ausländischer Herkunft?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen; es erfolgt keine statistische Erfassung von unentschuldigten Fehltagen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage, dass Einbestellungen der Eltern häufig wirkungslos bleiben, und welche Konsequenzen zieht sie gegebenenfalls daraus?

Gespräche mit Erziehungsberechtigten sind ein zentrales Instrument im Umgang mit Schulabsentismus. Die Erfahrung zeigt, dass solche Gespräche in der Regel positiv wirken, insbesondere wenn sie frühzeitig geführt und durch pädagogische Maßnahmen flankiert werden. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist entscheidend für die Entwicklung individueller Unterstützungspläne. Schulen nutzen dabei auch die Expertise der Schulsozialarbeit und der Schulpsychologie des RLSB, um die Gespräche zu strukturieren und zu begleiten. Die Landesregierung sieht in der Stärkung dieser Kooperationen einen wichtigen Hebel zur Verbesserung der Schulanwesenheit.

6. Wurden in Fällen von wiederholtem oder massivem Schulabsentismus in Wilhelmshaven behördliche Maßnahmen nach § 61 Niedersächsisches Schulgesetz eingeleitet, beispielsweise durch Ordnungsämter oder die Polizei, um die Schulpflicht durchzusetzen? Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich hierbei?

Es werden keine zentralen Statistiken zu Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) geführt. Maßnahmen nach § 61 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 NSchG (z. B. Ausschluss

vom Unterricht oder Versetzung in eine andere Klasse) werden von den Schulen eigenverantwortlich beschlossen. Die RLSB werden in diesen Fällen nicht regelmäßig informiert, sondern nur bei Beratungsanfragen oder im Rahmen von Widerspruchsverfahren.

Maßnahmen nach § 61 Abs. 3 Nr. 5 (Verweisung von der Schule) und Nr. 6 (Verweisung von allen Schulen) NSchG bedürfen der Genehmigung durch das RLSB. In den letzten fünfzehn Jahren wurde im Fachbereich Recht des RLSB Osnabrück ein Fall nach Nr. 5 genehmigt. Dieser Verweis stand jedoch nicht im Zusammenhang mit Schulabsentismus. Maßnahmen nach Nr. 6 wurden bislang nicht ergriffen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Schulabsentismus in der Regel **nicht** zu einer Verweisung von der Schule oder von allen Schulen führt. Vielmehr liegt der Fokus auf pädagogischen, beratenden und unterstützenden Maßnahmen zur Wiedereingliederung und zur Sicherstellung der Schulpflicht. Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG kommen nur in Ausnahmefällen und nach sorgfältiger Einzelfallprüfung zur Anwendung und können nur durch die Schulen und nicht durch die Ordnungsbehörden verhängt werden.

7. In wie vielen Fällen und in welchem Umfang wurden in den vergangenen fünf Jahren in Wilhelmshaven Sanktionen gegen schulpflichtige Kinder oder deren Eltern wegen Verletzung der Schulpflicht tatsächlich verhängt?

Sanktionen nach § 176 NSchG (Bußgeldverfahren) werden von den zuständigen Ordnungsbehörden verhängt. Dem RLSB Osnabrück liegen hierzu keine Daten vor. Zu Maßnahmen nach § 61 NSchG wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.